

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Telefónica Móviles España SAU (C-119/18), Orange España SAU (C-120/18), Vodafone España SAU (C-121/18)

Beklagter: Tribunal Económico-Administrativo Central

Tenor

Die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) ist dahin auszulegen, dass eine jährliche finanzielle Abgabe wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende, die von den Telekommunikationsunternehmen, die in Spanien in einem über eine einzelne Autonome Gemeinschaft hinausgehenden Bereich tätig sind, als Beitrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gefordert wird, nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

(¹) ABl. C 161 vom 7.5.2018.

Beschluss des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. März 2019 — Bruno Gollnisch/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-330/18 P) (¹)

(Rechtsmittel — Europäisches Parlament — Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments — Zulage für parlamentarische Assistenz — Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge)

(2019/C 220/18)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Bruno Gollnisch (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Bonnefoy-Claudet)

Andere Partei des Verfahrens: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: S. Seyr und C. Burgos)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Herr Bruno Gollnisch trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 240 vom 9.7.2018.